

**Ausschreibebedingungen von Förderungsstipendien 2026
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz**

Antragsfristen

Die aktuellen Antragsfristen lt. [Mitteilungsblatt der Universität](#) für 2026 sind:

1. Antragsphase: **20.04.-29.05.2026**
2. Antragsphase: **14.09.-23.10.2026**

Höhe eines Förderungsstipendiums

Förderungsstipendien werden in der Höhe von € 750,-- bis € 3.600,-- vergeben. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die/den Studiendekan/in. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Förderungsstipendium. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin unabhängig.

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung:

Bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht bzw. nicht widmungsgemäßer Verwendung der gewährten Mittel sind bereits ausbezahlte Summen zurückzuerstatten!

Antragsstellung

Das Antragsformular und die Unterlagen sind per E-Mail an Fr. Uhl guelsah.uhl@uni-graz.at zu übermitteln.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- [Antragsformular](#)
- Inhaltliche Darstellung (Beschreibung) der geplanten Arbeit
- Gutachten *(durch den/die Betreuer:in der wissenschaftlichen Arbeit) zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und Vorschläge für die Durchführung der Arbeit, voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen*
- [Finanzierungsplan](#) *(Ausgaben, die nicht im Finanzierungsplan aufgeführt sind, können **nicht** über das Förderungsstipendium finanziert werden.)*
- [Reisekostenaufstellung](#) *(bei Anträgen für Aktivitäten, die bereits absolviert wurden, ist gleichzeitig mit dem Antrag der Finanzierungsplan mit Originalbelegen und gegebenenfalls bei Fahrten mit Privat-PKW)*
- Kopie der Meldebestätigung
- bei Überschreitung der Anspruchsdauer gem. §§ 18, 19 StudFG entsprechende Nachweise

Verständigung

Die Bewerber:innen werden über die positive oder negative Antragsentscheidung schriftlich benachrichtigt.

Anspruchsberechtigte Studierende

Anspruchsberechtigt sind ordentliche Studierende der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose* (lt. [RIS - Studienförderungsgesetz 1992 § 4 - Bundesrecht konsolidiert](#)).

*Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger:innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger/innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz EWR-Bürger:innen (inkl. Schweizer Staatsbürger/innen) Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie

- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben, (also sich bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhalten; *Nachweis: „Daueraufenthaltskarte-EU“*) oder
- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige sind, (*Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers*) oder
- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind (*Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen*)

Staatenlose

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

Konventionsflüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr.55/1955 sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. (*Nachweis: Flüchtlingsstatus, Reisepass, Bescheid*)

Weiters müssen folgende Bedingungen jedenfalls erfüllt sein, um anspruchsberechtigt zu sein:

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium oder den Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn Studierende eines Diplomstudiums die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Überdies kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorliegen.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen

Die Anspruchsdauer verlängert sich, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (nur lt. §§ 18, 19 StudFG) verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, Schwangerschaft der Studierenden und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Auslandsreisen

Wir weisen darauf hin, dass für die Finanzierung von Auslandsreisen andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen (Büro für Internationale Beziehungen, Doktoratsschulen) und bitten, diese zu überprüfen. Wenn hier keine Zusage erfolgt, kann um ein Förderungsstipendium angesucht werden.

Förderungswürdige Aufwendungen sind z.B.:

- Auslandsaufenthalt – Reisekosten, die unbedingt für die **Dissertation** (keine Diplom- bzw. Masterarbeit) notwendig sind
- Aufwendige Literatursuche
- Aufwendige empirische Untersuchungen
- Freilanduntersuchungen

Hinweis: Eine genaue Aufschlüsselung der beantragten Ausgaben ist erforderlich (z.B. „Literatur“ allein genügt nicht, bitte genaue Angabe, welche angeschafft werden soll)!

Nicht gefördert werden unter anderem

- PCs, Laptops, Drucker, Memorysticks, Speichermedien, Internetzugang etc.
- Reisekoffer
- Kosten für Verpflegung
- Pauschale Nächtigungskosten (detaillierte Angaben erforderlich!)
- Kosten für das Binden, Kopieren oder die Drucklegung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Büromaterial
- Kosten für Chemikalien, Kleingeräte, Verbrauchsgut etc. (ist nur in speziellen Fällen möglich, hier muss auch eine Begründung beigelegt werden.)
- Tagungsgebühren im Rahmen einer Diplom- bzw. Masterarbeit

Kostenaufstellung

Bitte beachten Sie in Ihrer Kostenaufstellung, dass ein Förderungstipendium € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten darf! Aus diesem Grund wird ersucht, realistische Kalkulationen vorzulegen. Sollte sich während der geförderten Tätigkeit bezüglich der Kosten eine Änderung ergeben, ist bei dem Studiendekan/der Studiendekanin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine neue Kostenaufstellung zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht Erreichen der Mindestgrenze das Stipendium zur Gänze zurückbezahlt werden muss.

Hinweis für die bereits absolvierten Aktivitäten:

Bei Anträgen für Aktivitäten, die bereits absolviert wurden, ist gleichzeitig mit dem Antrag der Finanzierungsplan mit Originalbelegen und gegebenenfalls bei Fahrten mit Privat-PKW die Reisekostenaufstellung beizulegen. Ebenso sind die beantragten Ausgaben – sofern schon erworben – mit Originalrechnungen zu belegen. Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Belege vorliegen, sind diese nach Abschluss der Arbeit dem Bericht beizulegen.

Bitte die Belege selbst entsprechend der Aufstellung nummerieren!

Beispiel für Kostenaufstellung:

Originalbeleg über Flugkosten Graz-Paris

Originalbeleg über Tagungsgebühren Kongress Paris

Originalbeleg über 1 Nächtigung Paris

Belegnummer	Aufwendung	Währung	Betrag
1	Flugticket	€	300,--
2	Tagungsgebühr	€	150,--
3	Nächtigung	€	90,--

Reisen mit dem Privat-PKW und Reisekosten (Kilometergeld)

- Bitte begründen Sie, warum die Reise unbedingt mit dem Privat-PKW erfolgen muss.
- Fahrten mit dem Privat-PKW sind im separaten Formular „Reisekostenaufstellung_Förderungstipendium.xls“ ordnungsgemäß aufzulisten. Wenn Sie die Strecke per App dokumentieren, fügen Sie bitte den Export **auch** als Nachweis bei.
- Übermitteln Sie bitte auch die Tankbelege.

Hinweis:

Das amtliche Kilometergeld beträgt 50 Cent pro Kilometer.

Entschädigungsauszahlungen

Bei in bar erfolgten Auszahlungen bitten wir Sie, in den Bestätigungen zur Proband:innen-Entschädigung* einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass die Entschädigung **in bar** empfangen wurde.

Diese Bestätigung muss selbstverständlich auch von den jeweiligen Proband:innen unterschrieben werden.

*Spezielle Information für Psychologie-Studierende:

Bei besonders aufwendigen Masterarbeiten wird die Akquirierung von Proband:innen gewährt. Bitte beachten Sie, dass die Entschädigung der ProbandInnen entweder in Form von Versuchsscheinen erfolgt oder ein Entgelt an die ProbandInnen ausbezahlt wird. Ein entsprechendes Formular ‚Bestätigung über den Erhalt der Aufwandsentschädigung‘ ist am Institut verfügbar.

Die Vergütung dafür beträgt in der Regel € 12 pro Stunde.

Hinweis zu Auszahlungen mit Fremdwährung:

Wenn die Auszahlungen an Proband:innen in Fremdwährung von einem österreichischen/deutschen Konto erfolgen, übernimmt die Bank die Umrechnung automatisch. Daher wird Ihnen empfohlen, die Auszahlungen mit Fremdwährung über eine Bank* abzuwickeln.

Achten Sie darauf, dass der Bankaccount auf Ihren Namen ausgestellt sein muss.

Berichterstattung

Lt. § 67 (3) des Studienförderungsgesetzes (StudFG) ist die/der Stipendiat/in verpflichtet, dem/der Studiendekan/in einen ordnungsgemäßen Abschlussbericht inkl. Unterschrift (Länge ca. 1 DIN A4 Seite), aktuellen Kontaktdaten, Kostenaufstellung und Originalbelegen (diese sind gem. Kostenaufstellung zu nummerieren) über die widmungsgemäße Verwendung des erhaltenen Fördergeldes zu übermitteln. Dieser Bericht muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der geförderten Tätigkeit (**nicht** nach Beendigung der Dissertation oder Masterarbeit) vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung:

Bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht bzw. nicht widmungsgemäßer Verwendung der gewährten Mittel sind bereits ausbezahlte Summen zurückzuerstatten!

Bitte geben Sie den unterschriebenen Abschlussbericht und Originalbelege* bzw. die Bestätigungen zur Proband:innen-Entschädigung mit den Unterschriften der Teilnehmer:innen persönlich ins Dekanat zur Frau Uhl ab.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Bericht zu unterschreiben.

*So könnte der Beleg aussehen:

Bestätigung über die Teilnahme an der Untersuchung „-----“

Hiermit bestätige ich, Proband:in Name, dass ich an der Untersuchung „-----“ teilgenommen von, Name der/des Studierende/n, und die Aufwandsentschädigung in der Höhe von € XX für insgesamt XYZ Minuten **bar** erhalten habe.

Datum

Unterschrift von Proband:in

Auszahlungen

- 75 % des genehmigten Förderungsstipendiums erfolgt direkt nach dem Genehmigungsschreiben.
- 25 % der Auszahlungen für Proband:innen müssen zunächst von Ihnen selbst finanziert werden.
- Die restliche 25% der Fördersumme erfolgt erst bei zeitgerechter Berichterstattung **und** nach Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfungsreferat.

Bitte beachten Sie:

Das Stipendium muss vollständig zurückgezahlt werden, wenn Sie die Anspruchsdauer nicht einhalten oder die Mindestgrenze (750 €) nicht erreichen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen/Fragen zum Förderungstipendium an die zuständige Sachbearbeiterin:
Frau Gülsah UHL: guelsah.uhl@uni-graz.at